

# Beschlussvorlage

**Nr. GR/019/2022**

Aktenzeichen	022.133	Datum: 27.01.2022
Federführendes Amt	Hauptamt	
Amtsleiter/in	Marco Fulgner	Tel.: 07261 404-104

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Gemeinderat	Entscheidung	15.02.2022	öffentlich

## Beratungsgegenstand:

- Ausscheiden von Herrn Marco Kister aus dem Gemeinderat;**  
**- Feststellung wichtiger Gründe einer Nachrückerin**  
**- Nachrücken von Herrn Daniel Demel in den Gemeinderat**

## Vorschlag / Ergebnis:

1. Der Gemeinderat erkennt gemäß § 16 Abs. 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) die geltend gemachte Begründung der nach Wahlergebnis dritten Nachrückerin, Frau Sieglinde Wally, als wichtigen Grund für das Nichtantreten der ehrenamtlichen Tätigkeit im Gemeinderat an.
2. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund des Ergebnisses der Gemeinderatswahl vom 26.05.2019 das freiwerdende Mandat für die derzeitige Amtsperiode bis 2024 Herrn Daniel Demel zufällt.

---

## **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

---

## **Sachverhalt:**

Nach § 31 Abs. 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) rückt die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach, wenn im Laufe der Amtszeit ein Stadtrat aus dem Gemeinderat ausscheidet. Stadtrat Marco Kister ist am 24. Februar 2021 unerwartet verstorben und somit aus dem Gemeinderat der Stadt Sinsheim ausgeschieden. Daher wurde es notwendig, den freigewordenen Sitz im Gemeinderat wieder zu besetzen.

Als erste Ersatzperson gemäß der erreichten Stimmenanzahl wurde Herr Stefan Gerlach festgestellt. Nach Kontaktaufnahme durch die Verwaltung gab Herr Gerlach schriftlich eine Begründung ab, welche ihn an der Ausübung des Gemeinderatsmandats hindere. Diese Begründung hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Mai 2021 als wichtigen Grund nach § 16 Abs. 1 GemO anerkannt.

Auf Herrn Gerlach folgte als zweite Ersatzperson Herr Heiko Schreiber. Herr Schreiber hatte der Verwaltung zunächst mündlich zugesagt, das Mandat auszuüben. Vor seiner Vereidigung allerdings gab Herr Schreiber ebenfalls mündlich an, dass ein wichtiger Grund ihn von der Ausübung des Mandats hindere. Nach mehrmaliger Aufforderung seitens der Verwaltung, diese Begründung schriftlich einzureichen, hat Herr Schreiber am 15. Dezember 2021 ein entsprechendes Schriftstück im Sinsheimer Rathaus abgegeben. Die dortige Begründung wurde vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 25. Januar 2022 als wichtiger Grund nach § 16 Abs. 1 GemO anerkannt.

Die auf Herrn Schreiber folgende dritte Ersatzperson, Frau Sieglinde Wally, hat nach Kontaktaufnahme durch die Gemeinde ebenfalls eine schriftliche Begründung eingereicht, weshalb sie das Amt als Gemeinderätin nicht antreten kann.

Eine ehrenamtliche Tätigkeit kann nach § 16 Abs. 1 Satz 1 GemO nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Als wichtiger Grund gilt gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 GemO insbesondere, wenn ein Bürger älter als 63 Jahre ist, durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird oder aus der Partei oder Wählervereinigung ausscheidet, auf deren Wahlvorschlag er in den Gemeinderat gewählt wurde. Die Verwaltung empfiehlt daher, die vorliegenden Begründungen als wichtigen Grund gemäß § 16 Abs. 2 GemO anzuerkennen.

Die wiederum auf Frau Wally folgende vierte Ersatzperson, Frau Berta Maisenhölder, ist zwischenzeitlich verstorben.

In Anbetracht dieser Faktenlage würde der freigewordene Sitz im Gemeinderat für die restliche Amtszeit nun Herrn Daniel Demel zufallen. Er wurde bei der Gemeinderatswahl am 26. Mai 2019 gemäß erreichter Stimmenzahl auf dem Wahlvorschlag der NPD als fünfte Ersatzperson festgestellt.

Die Wählbarkeit, eine der beiden Eintrittsvoraussetzungen in den Gemeinderat, lag seit der Wahl am 26.05.2019 ununterbrochen vor. Des Weiteren dürfen keine der in § 29 GemO genannten Hinderungsgründe vorliegen. Seitens der Verwaltung konnte kein Hinderungsgrund festgestellt werden. Auch Herr Demel ist nach eigenem Bekunden kein Hinderungsgrund bekannt.

Nach der Beschlussfassung wird Herr Demel in der Gemeinderatssitzung durch Herrn Oberbürgermeister Albrecht auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten und auf die Rechte und Pflichten ehrenamtlich tätiger Bürger (§§ 17, 18, 24, 32, 35 Abs. 2 GemO) hingewiesen und verpflichtet.

---

Jörg Albrecht  
Oberbürgermeister

---

Ulrich Landwehr  
Dezernatsleitung

---

Marco Fulgner  
Amtsleiter/in

Anlage/n:

1. Begründung Frau Sieglinde Wally (vertraulich, nur für Gremiumsmitglieder)
2. Wahlergebnis Kommunalwahl 26.05.2019, Wahlvorschlag NPD